

Richtlinien zur Benützung von Räumlichkeiten

Auszug aus den Richtlinien vom März 2022, für externe Nutzer

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Einführung

Die Kirchgemeinde Buchs ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, die mit Steuergeldern der evangelischen Kirchbürger finanziert wird. Die kirchlichen Räumlichkeiten dienen in erster Linie allen Aktivitäten der Kirchgemeinde sowie ihr nahestehenden Gruppen. Sie sind ein Ort des Feierns, der Begegnung und der Schulung.

In zweiter Linie können Räume für Veranstaltungen von weiteren Gruppen und Privatpersonen gemietet werden. Die Räumlichkeiten der Kirchgemeinde Buchs stehen grundsätzlich nur Gruppen und Personen zur Verfügung, die den christlichen Glaubensgrundsätzen und der christlichen Ethik nicht zuwiderlaufen und keine einseitig geprägten politischen Botschaften vertreten. Nicht toleriert werden Glücks- und Geldspiele innerhalb der kirchlichen Räumlichkeiten. Vermietungen an andere religiöse Gruppierungen, sowie eine regelmässige Benützung der Räume sind nicht vorgesehen. Über die Vermietung entscheidet abschliessend die Kirchenvorsteherschaft.

1.2 Parkierung

Die Kirchgemeinde besitzt 31 Parkplätze (16 Kirche / 15 Kirchgemeindehaus). Eine Dauervermietung ist nicht vorgesehen.

2. Kirche

Die Kirche soll ein Ort des Feierns und der Begegnung sein. Ein rücksichtsvoller Umgang miteinander und ein sorgfältiger Umgang mit dem Mobiliar ist wichtig, soll aber nicht zu einer Museumsatmosphäre führen.

2.1 Vermietung von Räumen

Buchungen sind möglich für:

- a) Kirchenraum
- b) Unterrichtszimmer
- c) Taufzimmer

Eine regelmässige Vermietung ist nicht vorgesehen.

3. Kirchgemeindehaus

Das Kirchgemeindehaus soll ein Ort des Lebens und der Begegnung sein. Das Gebäude soll gebraucht werden und es darf manchmal laut sein. Ein rücksichtsvoller Umgang miteinander und ein sorgfältiger Umgang mit dem Mobiliar ist auch wichtig, soll aber nicht zu einer Museumsatmosphäre führen.

3.1 Vermietung von Räumen

Buchungen sind möglich für:

- a) Mehrzweckraum
- b) Kinderraum
- c) Cafeteria
- d) Küche
- e) Bandraum
- f) Jugendraum
- g) Gesprächsraum

Eine regelmässige Vermietung der Räumlichkeiten ist nicht vorgesehen.

4. Externe Nutzungen (Kirchgemeindehaus, Kirche)

Die Räumlichkeiten dienen in erster Linie den Bedürfnissen der Evangelischen Kirchgemeinde Buchs und ihren Organisationen. Externe Veranstalter/Mieter werden in zweiter Linie berücksichtigt.

Die Kirchgemeinde möchte als einladend wahrgenommen werden und dies nicht nur für evangelische Kirchgänger. Andererseits ist die gelegentliche Vermietung von Räumen an Dritte mit erheblichem Aufwand verbunden und es ist anspruchsvoll, kostendeckende Tarife durchzusetzen. In diesem Spannungsfeld soll die Vermietung von Räumen an Dritte möglich sein, soweit dadurch das kirchliche Leben nicht beeinträchtigt wird und die daraus resultierende Arbeitsbelastung tragbar ist. Beim Erlass der in diesem Zusammenhang erforderlichen Regelungen und Tarife wird Einfachheit angestrebt und nicht eine vermeintliche Gerechtigkeit mittels detailliert abgestufter Tarife.

Benützungsgesuche externer Gruppen und Personen sind im Voraus schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formular per Mail an das Sekretariat einzureichen (siehe www.evangelischebuch.ch). Bei Unklarheiten über die Bewilligung entscheidet die Kirchenvorsteherschaft und benötigt eine Bedenkzeit von 30 Tagen im Voraus. Die definitive Bewilligung wird schriftlich kommuniziert. Das Übertragen des Mietverhältnisses an Dritte ist nicht zulässig.

Auf Einladungen und Plakaten in Verbindung mit der Nutzung von Räumlichkeiten der evangelischen Kirchgemeinde Buchs muss der Veranstalter immer klar deklariert sein. Es ist nicht gestattet, zugesprochene Räumlichkeiten an andere Benutzer abzutreten.

4.1 Übergabe, Ordnung und Rückgabe

Die Raum- und Schlüsselübergabe ist mit der für den betreffenden Raum zuständigen Person individuell zu regeln.

Die Räumlichkeiten werden in gereinigtem Zustand übergeben.

Die Fluchtwege sind jederzeit freizuhalten.

In sämtlichen Räumlichkeiten der Kirchgemeinde gilt ein Rauchverbot.

Der Konsum alkoholischer Getränke muss in jedem Fall mit der für die betreffenden Räumlichkeiten zuständigen Person im Vorfeld der Nutzung geregelt werden und richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Anlässen mit Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Thema Jugendschutz.

Bei Filmvorführungen muss die Altersbeschränkung eingehalten werden.

Die Mietenden sind verantwortlich für die Einhaltung der Parkordnung auf den Parkplätzen.

Die Räume sind nach deren Nutzung in besenreinem Zustand zu hinterlassen und ohne anderweitige Absprache so aufzuräumen, wie sie angetreten worden sind.

Die Rückgabe der Räume erfolgt durch eine Abnahme der für den betreffenden Raum zuständigen Person mit den Mietenden.

4.2 Haftung und Aufsichtspflicht

Sämtliche Schäden sind unverzüglich der jeweiligen Kontaktperson zu melden.

Die Kirchgemeinde lehnt unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen jede Haftung für allfällige Personen- und Sachschäden oder Verluste anlässlich der von den Benützern durchgeführten Veranstaltungen ab.

Versicherung ist Sache des Mieters/Benutzers. Die Kirchgemeinde kann vom Gesuchsteller/Benutzer den Nachweis einer Haftpflichtversicherung verlangen.

Bei allen Veranstaltungen ist auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.

Ab 22.00 Uhr sind Fenster und Türen zu schliessen und es ist der Aufenthalt auf den Bereich innerhalb der Räumlichkeiten zu beschränken.

Bei Anlässen mit Jugendlichen unter 16 Jahren, in und ausserhalb der kirchlichen Räumlichkeiten, muss eine Beaufsichtigung durch eine oder mehrere erwachsene Personen (älter als 20 Jahre, eine Aufsichtsperson pro ca. 10 Teilnehmer) sichergestellt sein.

Ausser bei Veranstaltungen von kircheninternen Gruppierungen ist das Übernachten innerhalb der kirchlichen Räumlichkeiten nicht erlaubt.

4.3 Tarifordnung

Für die Benützung der Räumlichkeiten von externen Veranstaltern/Mieter wird eine Gebühr gemäss Gebührenordnung erhoben. Für Sondertarife muss bei der Kirchenvorsteherschaft ein Antrag gestellt werden.

Die Tarife für die Kirche gelten für kulturelle Veranstaltungen. Die Tarife für Kasualien in der Kirche sind separat geregelt (siehe Tarifordnung auf www.evangelkirchebuchs.ch).

Die Tarife für das Kirchgemeindehaus gelten für Veranstaltungen im Rahmen von Hochzeiten, Taufen, Beerdigungen, kulturelle Veranstaltungen und Kursangebote.

Freiwillige, gewählte und angestellte Mitarbeitende der Evangelischen Kirchgemeinde Buchs haben das Anrecht, einmal pro Jahr die Räumlichkeiten für private Zwecke ohne Kostenfolge zu nutzen.

Für kirchliche Organisationen der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St.Gallens ist die Nutzung gratis.

Der Kirchgemeinde nahestehenden Gruppen sowie Korporationen aus dem Kirchgemeindegebiet können die Räumlichkeiten nutzen, soweit es für die Kirchgemeinde organisatorisch zumutbar ist, und es wird dafür keine Gebühr erhoben.

4.4 Rechnungsstellung

Die aufgrund der Tarifordnung berechneten Kosten werden von der Kirchgemeinde dem Mieter nach der Durchführung des Anlasses in Rechnung gestellt. Diese Rechnung ist innert 30 Tagen zu begleichen.

5. Schlussbestimmungen

Eine Zusammenfassung der Richtlinien wird den Verantwortlichen der Mietenden abgegeben und gilt als Bestandteil jeder Bewilligung.

Durch die Kirchenvorsteherschaft Evangelische Kirche Buchs genehmigt am 22. März 2022.

Gültig ab 22. März 2022

	bis 6 Std.	ab 6 Std.
Kirche	in CHF	in CHF
Kirche	300	400
Zusätzliche Proben <i>Damit sind Proben gemeint, die an anderen Tagen stattfinden als die eigentliche Veranstaltung.</i>	150	200
Unterrichtszimmer	100	200
Taufzimmer	50	100
Infrastruktur <i>Pauschal, bei Benützung von technischen Einrichtungen</i>	50	50
Kirchgemeindehaus		
Mehrzweckraum	200	300
Mehrzweckraum mit Küche	500	700
Aussenanlagen mit Küche	300	500
Cafeteria	100	150
Cafeteria mit Küche	400	550
Kinderraum	50	100
Bandraum	50	100
Jugendraum	50	100
Gesprächsraum	50	100
Infrastruktur <i>Pauschal, bei Benützung von technischen Einrichtungen</i>	50	50